



## Museumshafen LÜBECK

### Museumshafen zu Lübeck e.V.

#### Hafenordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2010 und  
Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 09. Februar 2019)

- 1) Der Museumshafen zu Lübeck e.V. stellt im Holsten-Hafen, An der Untertrave/Wenditzufer, Liegeplätze für Traditionsschiffe und historische Wasserfahrzeuge zur Verfügung. Über die Liegeplatzberechtigung und -vergabe entscheidet der Verein in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck/Hafen- und Seemannsamt.
  
- 2) Grundlage dieser Hafenordnung ist der bestehende Vertrag mit der Hansestadt Lübeck (Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften) über die Nutzung der Liegeplätze im Holsten-Hafen. Gegenstand des Vertrags sind die Liegeplätze auf der Stadtseite im Holsten-Hafen von der Drehbrücke bis zur Fußgängerbrücke Höhe Beckergrube und die Wartezeiten-Plätze im Hansa-Hafen bis zur nächsten Brücken-Öffnungszeit.
  
- 3) Der Museumshafen zu Lübeck e. V. vergibt Dauer- und Gastliegeplätze und erhebt dafür Liegeplatzgebühren in der vom Vorstand festgelegten Höhe. Die jährlichen Gebühren für die Dauerliegeplätze sind nach Rechnungserhalt in einer Summe an den Verein zu zahlen. Voraussetzung für die Vergabe eines **Dauerliegeplatzes** ist, neben der Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft des Schiffseigners im Verein, die aktive Mitgestaltung des Vereinslebens, sowie die Teilnahme an mindestens 2 Veranstaltungen des Museumshafens pro Jahr. Die Termine hierfür werden jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bekannt gegeben. Des Weiteren wird die Teilnahme an mindestens 2 Skipper-Sitzungen pro Jahr vorausgesetzt. Zu diesen Treffen darf auch ein Vertreter geschickt werden. Nichtteilnahme kann mit finanziellen Sanktionen sowie Kündigung des Liegeplatzes geahndet werden.

**4)** In der Hafenanlage stehen Stromanschlüsse, Frischwasseranschluss, Müllentsorgungs-Einrichtungen und eine Fäkalienentsorgungsstation zur Verfügung. Die anfallenden Kosten werden nach einem vom Vereinsvorstand festgelegten Schlüssel auf die Nutzer umgelegt und sind bei Rechnungsgstellung unverzüglich zu begleichen. Die/der Schatzmeister/in ist berechtigt, Voraus- bzw. Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden Jahreskosten zu erheben. Die Abrechnung der Kosten obliegt dem Hafenmeister des Vereins. Die Zahlungen erfolgen auf das Vereinskonto. Jeder Schiffseigner ist für die Entsorgung von Altöl, Sonder- und Sperrmüll selbst verantwortlich. Altglas und Altpapier werden in den dazu vorgesehenen Containern entsorgt. Die Beteiligung an Aufräumaktionen ist selbstverständlich.

**5)** Die Schiffseigner haben einen eigenen Stromzähler an Bord zu unterhalten und es wird von den Schiffseignern/-führern eine Verbrauchsauflistung für den Stromverbrauch geführt. Es darf nur Strom entnommen werden, der über eine Erfassungsanlage läuft und somit erfasst werden kann.

**6)** Die Brückenöffnungszeiten der Drehbrücke sowie der Eric-Warburg-Brücke sind grundsätzlich von der Hansestadt Lübeck durch Bürgerschaftsbeschluss geregelt. Die Schiffsführer melden ihre Brückenöffnungszeiten im Rahmen der vorgegebenen Zeitfenster beim Hafenmeister des Vereins an. In besonderen Fällen sind Sonderöffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten müssen rechtzeitig beim Hafenmeister des Vereins angemeldet werden, der das weitere Verfahren mit dem Brückenpersonal regelt. Nähere Informationen über das Reglement können beim Hafenmeister des Vereins abgefragt werden. Bei Nichtnutzung bestellter Brückenöffnungszeiten ist die Hafenbehörde berechtigt, den Schiffsführern Vorhaltekosten in Rechnung zu stellen.

**7)** Im Museumshafen sind die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften wie z. B. Anmeldungen von Liegezeiten, eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h und Ankerverbote zu beachten. Das Ankerverbot gilt auch für Manöverzwecke.

**8)** Alle Fahrzeuge müssen nach den Regeln der ordentlichen Seemannschaft geführt werden. Behinderungen, Beschädigungen und Gefährdungen von anderen Fahrzeugen und Hafenanlagen sind auszuschließen. Dies gilt insbesondere auch für das Festmachen der Schiffe für die Zeit des Stillliegens. Den Anweisungen der Hafenbehörden und des Hafenmeisters des Vereins ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Schiffe zu Kontrollzwecken zu betreten.

Jeder Eigner muss sein Schiff regelmäßig beaufsichtigen. Das Festmachen der Schiffe erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten. Bei extremen Wetterlagen haben die Schiffseigner für besondere Kontrollen ihrer Schiffe Sorge zu tragen. Jeder Eigner muss für eine regelmäßige Beaufsichtigung seines Schiffes sorgen. Das Festmachen der Schiffe erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten. Bei extremen Wetterlagen haben die Schiffseigner für

besondere Kontrollen ihrer Schiffe Sorge zu tragen. Alle Schiffe haben sich in einem verkehrstüchtigen und repräsentativen Zustand zu befinden, dazu gehört auch, dass die Decks seemännisch aufgeklart und, insbesondere bei Päckchenliegern, frei begehbar sind. Der Vorstand behält sich vor, über Aufnahme und Verbleib eines Schiffes zu entscheiden.

**9)** Die Schiffseigner haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung mit ausgewiesener Bergungs- und Wrackbeseitigung sowie Gewässerschutz vorliegt. Nachweise für die gesetzlich vorgeschriebene Schwimmfähigkeit müssen von einem zugelassenen Schiffssachverständigen ausgestellt sein. Ein gesunkenes Fahrzeug hat der Schiffseigner umgehend bergen zu lassen. Die zuständige Behörde hat das Recht, die erforderliche Bergung im Rahmen einer Ersatzvornahme zu veranlassen. Die Kosten tragen der Eigner.

Der Verein Museumshafen zu Lübeck e. V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Menschen und Material, die sich aus der Nutzung durch die Liegeplatzinhaber ergeben. Der Schiffseigner ist verpflichtet, dem Hafenmeister jährlich eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice vorzulegen.

**10)** Dauerliegeplätze werden nach Schiffslänge und Schiffsbewegungen zugeteilt. Die zugewiesenen Liegeplätze sind einzuhalten. Bei Bedarf werden Liegeplätze im Päckchen zugewiesen. Um einen reibungslosen Hafenverkehr zu gewährleisten, ist bei Abwesenheit von mehr als 5 Tagen der Hafenmeister des Vereins zu informieren.

**11)** Die vorstehenden Regeln gelten auch für Gastlieger. Die Liegeplatzgebühren errechnen sich nach der Länge des Fahrzeugs (€ 1,-/Meter Schiffslänge zzgl. Nebenkosten) und sind vor dem Auslaufen beim Hafenmeister des Vereins zu begleichen. Fahrzeuge bzw. Eigner, die Mitglied in einem gemeinnützigen Traditionsschiff-/Museumshafen-Verein sind, haben pro Saison sieben unentgeltliche Liegetage (bei Erstattung der tatsächlich angefallenen Nebenkosten für Strom, Wasser und Müllentsorgung).

Lübeck, den 09. Februar 2019

Für die Mitglieder

Dirk Sankowsky  
1. Vorsitzender